

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 4829

Urteil Nr. 134/2010  
vom 9. Dezember 2010

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 12 und 34 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, und dem emeritierten Vorsitzenden M. Melchior gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. November 2009 in Sachen Erik Bruynseels gegen den belgischen Staat (FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt) und andere, dessen Ausfertigung am 9. Dezember 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 12 ff. bzw. Artikel 34 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie für die in Übersee Beschäftigten nicht die Möglichkeit, sich gegen das Risiko einer Berufskrankheit zu versichern, vorsehen und indem sie die zeitliche Wirkung der überseeischen Sozialversicherungsregelung stark einschränken (Antrag innerhalb von drei Jahren nach dem Ende der Beteiligung an der Versicherung), und zwar im Vergleich zur allgemeinen Sozialversicherungsregelung, die auch das Berufskrankheitsrisiko deckt und in der es keine spezifische Ausschluss- oder Verjährungsfrist gibt? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Mit der präjudiziellen Frage möchte der vorlegende Richter erfahren, ob bestimmte Teile des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit mit dem durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar seien.

Die Frage ist zweigliedrig:

- Einerseits wird die Frage gestellt, ob die Artikel 12 ff. dieses Gesetzes diskriminierend seien, insofern sie für die in Übersee Beschäftigten nicht die Möglichkeit vorsähen, sich gegen das Risiko einer Berufskrankheit zu versichern. Diese Frage bezieht sich in Wirklichkeit nur auf Artikel 12, der die Grunddeckung in der Regelung der überseeischen sozialen Sicherheit auf eine Ruhestands- und Hinterbliebenenversicherung, eine Kranken- und Invalidenversicherung sowie eine Gesundheitspflegeversicherung begrenzt.

- Andererseits wird gefragt, ob Artikel 34 dieses Gesetzes diskriminierend sei, insofern er die zeitliche Wirkung der Regelung der überseeischen sozialen Sicherheit begrenze, da

Entschädigungen innerhalb von drei Jahren nach dem Ende der Beteiligung an der Versicherung beantragt werden müssten.

B.2.1. Der Ministerrat führt an, dass die Lage der Personen, die der Regelung der überseeischen sozialen Sicherheit unterlägen und die ungeachtet dessen, ob sie Arbeitnehmer des Privatsektors, Selbständige oder Beamte seien, freiwillig in einem der durch den König bestimmten Länder eine Berufstätigkeit ausübten, nicht mit der Lage der Personen vergleichbar sei, die in Belgien verpflichtend der allgemeinen Sozialversicherungsregelung angeschlossen seien, die je nach dem Sozialstatut des Versicherten unterschiedlich sei.

B.2.2. Zwischen der Regelung der überseeischen sozialen Sicherheit und den Sozialversicherungsregelungen der in Belgien beschäftigten Personen bestehen keine derartigen Unterschiede, dass zwischen der erstgenannten Regelung und den anderen Regelungen kein Vergleich hinsichtlich der Deckung gegen Berufskrankheiten und des Zeitraums, in dem Entschädigungen beantragt werden müssen, möglich wäre.

*In Bezug auf das Fehlen einer Deckung gegen Berufskrankheiten*

B.3.1. Das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingeführte System ist ein fakultatives System der sozialen Sicherheit, dem die Personen beitreten können, die in den durch den König bestimmten überseeischen Ländern arbeiten.

Dieses System betrifft « sowohl die Bediensteten, die in einem öffentlichen Sektor ihren Dienst versehen, als auch die Angestellten, die in Ausführung eines Dienstleistungsvertrags durch Privatunternehmen beschäftigt werden, oder selbst Personen, die eine selbständige Berufstätigkeit ausüben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1961-1962, Nr. 431/1, S. 1).

Dieses System wurde ausgearbeitet, um « den Sorgen derjenigen zu entsprechen, die eine Laufbahn in Übersee unternehmen oder fortsetzen und in ihrem Herkunftsland durch Gesetzesbestimmungen, in denen ein System der Sozialversicherung vorgesehen ist, gedeckt sein möchten » (ebenda).

B.3.2. Die Leistungen, auf die die Versicherten wegen der Einzahlungen auf ihren Namen Anspruch erheben können, gelten als « ergänzende Leistungen zu denjenigen, die die Betroffenen in dem Land erwerben können, in dem ihre Berufstätigkeit stattfindet » (ebenda).

In den Vorarbeiten heißt es ferner:

« An der fakultativen Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenversicherung, der Kranken- und Invalidenversicherung sowie der Gesundheitspflegeversicherung können sich Personen belgischer Staatsangehörigkeit sowie - unter bestimmten Bedingungen - Personen ausländischer Staatsangehörigkeit beteiligen, die eine Berufstätigkeit, sei es nebenberuflich oder nicht, außerhalb des belgischen Staatsgebiets in den durch den König bestimmten Ländern ausüben (Artikel 12) » (ebenda, S. 4).

« Der Anschluss an die betreffende, in diesem Gesetz vorgesehene Regelung für soziale Sicherheit kann nicht verpflichtend sein. Er ist fakultativ, da die Souveränität dieser ausländischen Staaten zu beachten ist, die die auf ihrem Staatsgebiet tätigen Belgier verpflichten könnten, sich der in diesem Land geltenden Sozialregelung anzuschließen. Er gilt ergänzend, um es den Betroffenen zu ermöglichen, eine zusätzliche Sozialversicherung im Mutterland abzuschließen, wenn diejenige des Landes, in dem sie eine Berufstätigkeit ausüben, ihnen keine ausreichenden Garantien bietet, oder aus anderen Gründen (zum Beispiel ungünstiger Wechselkurs) » (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 271, S. 3).

B.4. Die Regelung der überseeischen sozialen Sicherheit ermöglicht es den in bestimmten Ländern arbeitenden Personen, unabhängig von der Sozialversicherung, die durch diese Länder gegebenenfalls auf der Grundlage ihrer dortigen Tätigkeit geboten wird, sich an einem System zu beteiligen, in dem unter bestimmten Bedingungen eine Deckung für gewisse Risiken geboten wird.

Der Gesetzgeber wollte lediglich ein ergänzendes System der überseeischen sozialen Sicherheit anbieten, das - aufgrund einer freiwilligen Zahlung von Beiträgen - eine Deckung im Rahmen einer Ruhestands- und Hinterbliebenenversicherung (Kapitel III des Gesetzes vom 17. Juli 1963 - Artikeln 20 ff.), einer Kranken- und Invalidenversicherung (Kapitel IV - Artikel 29 ff.) sowie einer Gesundheitspflegeversicherung (Kapitel V - Artikel 42 ff.) bietet.

Eine öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, das Amt für überseeische soziale Sicherheit, ist mit der Ausführung der im Gesetz vom 17. Juli 1963 vorgesehenen Versicherungen beauftragt (Artikel 1).

Dieses Amt ist auch ermächtigt, in bestimmten Fällen zusätzliche Versicherungsverträge zu schließen, wie eine Arbeitsunfallzusatzversicherung und eine Gesundheitspflegezusatzversicherung (Artikel 57).

B.5. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die anwendbare Regelung der Sozialversicherung in vielen Fällen auf der Grundlage des Rechts des Landes der Beschäftigung bestimmt wird, ist es vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber für die Kategorie von Personen, die im Ausland eine Berufstätigkeit ausüben, nicht die gleichen Garantien der sozialen Sicherheit bietet wie für die in Belgien arbeitenden Personen.

Der Gesetzgeber konnte im Rahmen seiner politischen Entscheidungsfreiheit den Standpunkt vertreten, dass es dennoch angebracht war, eine gewisse Grunddeckung zu bieten, ohne soweit zu gehen, diese auf eine spezifische Deckung für Berufskrankheiten auszudehnen gemäß einem System, das - wie dasjenige der durch den königlichen Erlass vom 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten oder dasjenige des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor - unter anderem durch Pauschalentschädigungen und eine spezifische Beweisregelung hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen dem Berufsrisiko und der Krankheit gekennzeichnet ist.

B.6. Der Gesetzgeber beabsichtigte, nur eine Grunddeckung neben dem etwaigen Sozialversicherungssystem des Landes, in dem Berufstätigkeit ausgeübt wird, anzubieten. Im Sozialversicherungssystem der Arbeitnehmer oder in demjenigen des Personals des öffentlichen Dienstes tragen alle Mitglieder zwingend zur Deckung gegen alle Risiken - einschließlich der Berufskrankheiten - bei. Die Betroffenen können sich hingegen dafür entscheiden, gegebenenfalls der Regelung der überseeischen sozialen Sicherheit beizutreten; im Falle des Beitritts dient ihr Beitrag nur für die drei Risiken, für die dieses System eine Grunddeckung bietet.

Im Übrigen kann - wie der vorlegende Richter angemerkt hat - das Opfer einer Berufskrankheit, das der Regelung der überseeischen sozialen Sicherheit angeschlossen ist, im Falle einer Arbeitsunfähigkeit - ungeachtet dessen, ob dieser eine Berufskrankheit oder eine

andere Krankheit zugrunde liegt - wohl die Deckung im Rahmen der Kranken- und Invalidenversicherung in Anspruch nehmen (Artikel 29 § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1963).

B.7. Das Fehlen eines spezifischen Entschädigungssystems für Berufskrankheiten in der Regelung der überseeischen sozialen Sicherheit ist daher nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar.

*In Bezug auf die Frist, in der eine Entschädigung beantragt werden muss*

B.8. In einem Teil der präjudiziellen Frage wird der Hof zur Vereinbarkeit von Artikel 34 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern dieser Artikel vorschreibe, dass der Versicherte seinen Antrag bei Strafe des Ausschlusses beim Amt für überseeische soziale Sicherheit « innerhalb von drei Jahren nach dem Ende der Beteiligung an der Versicherung » einreichen müsse.

Gemäß der Formulierung der präjudiziellen Frage sei diese Vorschrift « im Vergleich zur allgemeinen Sozialversicherungsregelung, [...] in der es keine spezifische Ausschluss- oder Verjährungsfrist gibt » zu beurteilen.

B.9. Unabhängig von der Feststellung, dass verschiedene Sozialversicherungssysteme beispielsweise für Arbeitnehmer des Privatsektors, das Personal des öffentlichen Sektors oder für Selbständige bestehen, ergibt sich aus dem Umstand, dass keine spezifische Ausschluss- oder Verjährungsfrist für Anträge auf Entschädigung in einem oder mehreren dieser Systeme gilt, noch nicht, dass es nicht gerechtfertigt wäre, in der Regelung der überseeischen sozialen Sicherheit wohl eine spezifische Frist vorzusehen.

Es ist nicht unvernünftig, in einem begrenzten Entschädigungssystem, das grundsätzlich von den freiwilligen Beiträgen der Versicherten abhängt, das Amt für überseeische soziale Sicherheit nicht noch mit Anträgen von Personen, die seit einer gewissen Zeit nicht mehr an diesem fakultativen System teilnehmen, zu belasten. In dieser Hinsicht ist eine Frist von drei Jahren nicht unvernünftig.

Im Übrigen bestimmt Absatz 2 von Artikel 34 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit, dass das Arbeitsgericht Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, für zulässig erklären kann, wenn das nicht rechtzeitige Einreichen nicht dem Versicherten anzulasten ist.

In den Vorarbeiten wurde diese Bestimmung wie folgt erläutert:

« Artikel 34 sieht vor, dass der Versicherte bei Strafe des Ausschlusses seinen Antrag innerhalb von drei Jahren nach dem Ende der Beteiligung an der Versicherung einreichen muss; der Invaliditätsrat [seit der Einführung des Gerichtsgesetzbuches das Arbeitsgericht] kann jedoch einen Antrag für zulässig erklären, der nach dem Ablauf dieser Frist eingereicht wurde, wenn diese Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Diese Ausnahme betrifft nämlich die Lage von Versicherten, die von einer sich langsam entwickelnden Krankheit, deren Anzeichen erst nach Ablauf der Dreijahresfrist auftreten, befallen sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1961-1962, Nr. 431/1, S. 8) ».

Der Antrag kann also auch nach Ablauf der in Artikel 34 festgesetzten Frist berücksichtigt werden, wenn der Betroffene später arbeitsunfähig wird wegen einer Krankheit, die er sich zugezogen hat während des Zeitraums, in dem er an der Regelung der überseeischen sozialen Sicherheit beteiligt war.

B.10. Artikel 34 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit ist folglich nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar.

B.11. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 12 und 34 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit verstoßen weder insofern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, als sie für in Übersee Beschäftigte keine spezifische Deckung für Berufskrankheiten bieten, noch insofern, als ein Entschädigungsantrag grundsätzlich innerhalb von drei Jahren nach Ende der Beteiligung am System der überseeischen sozialen Sicherheit einzureichen ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt